

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 41

Artikel: Soziale Erziehungsaufgaben der Volksschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 9. Oktober 1908. || Nr. 41 || 15. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüniger
Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Högkirch, Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen)
und Herr Clemens Frei zum „Storch“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haafenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlags-Handlung Einsiedeln.

Inhalt: Soziale Erziehungsaufgaben der Volksschule. — Zur Revision des Erziehungsgesetzes vom
St. Luzern. — Eine lesbare Mitteilung. — Ein kostbares Gedenkblatt zu Gunsten der kon-
fessionellen Schule. — Die Ereignisse der sanitarischen Untersuchung der Schweiz. Rekruten in
neuerer Zeit. — Verein kath. Lehrerinnen der Schweiz. — Staniolsendungen. — Aus Kan-
tonen. — Literatur. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

* Soziale Erziehungsaufgaben der Volksschule. *)

Professor Willmann kennzeichnet den „Charakter der modernen
Bildung“ in seiner „Didaktik“ (III. Aufl. I. § 28, S. 400 f.) mit
folgenden Worten:

„Während in älterer Zeit die Jugendbildung weniger vielseitig war, aber
das, was sie angelegt hatte, mit einer gewissen Breite im Leben fortwirken
konnte, geben wir dem Grundbau eine außerordentliche Ausdehnung, dabei spitzt
sich der Ausbau rasch zu einer eng begrenzten und spezialisierten Leistungsfähig-
keit zu. Wir neigen dahin, unsere geistige Arbeit nach dem Prinzip der Fabrik
einzurichten, daß jeder nur eines recht machen könne, und gestalten gleichzeitig
das Widerspiel der Fabrik, die Polytechnik zum Prinzip der Jugendbildung.
Allgemeine Bildung und Fachbildung sind völlig heterogen geworden; jene geht
in alle Weiten, diese zwingt die Kraft in einem Punkt zusammen. Aber zwischen
beiden besteht noch ein zweites Mißverhältnis. Während die rechte Bildung,
sei sie allgemeine oder berufliche, Kenntnisse und Fertigkeiten gleichmäßig in sich

*) Siehe über dieses Thema den XIII. Brief von Dr. Beck in der
Monatschrift für christliche Sozialreform, 30. Jahrgang, Heft 5, das ich zur
Grundlage für meine Arbeit erwählt habe.

schließt, gravitiert unsere allgemein: Bildung nach Seiten der Kenntnisse, unsere sachliche nach Seiten der Fertigkeit. Auf den Schulen wird viel gelernt und wenig geübt, das Leben dagegen fordert intensive Ausübung und wirft die Wissensfracht zum größten Teile über Bord. Unser Studiensystem ist der Antipode des Systems der freien Künste; unser Können ist professionell, und unsere liberale Bildung ist Wissen. In geistigen Dingen kennen wir nur Belehrung, nicht aber Schulung. Wenn wir unterrichten, sind wir nur Lehrer. Das Stück Meister, das sonst im Lehrer steckte, ist uns abhanden gekommen, wie denn unsere Schulmeister diesen Ehrentitel mit dem weniger sagenden: Schullehrer vertauscht haben."

Es ist das bleibende Verdienst Herbarts und seiner Schule, den alten Grundsatz der Ratio Studiorum des Jesuitenordens: Jeder Unterricht, jede Geistesbelehrung soll erzieherisch wirken — mit ernster Konsequenz auf alle Stadien und Zweige der Volksschulbildung angewendet zu haben. Und nach Ziller, einem Schüler Herbarts, hat die Volksschule das Erziehen, das Herausarbeiten des christlichen Charakters als ihre Hauptaufgabe und ihr Endziel zu betrachten und zu erstreben. (Vergleiche dessen Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht.) Neben der Pflege der Individualität gehört dazu die Entfaltung der sozialen Anlagen und Tugenden im Kinde. Demgemäß besteht die Aufgabe der Volksschule darin, daß sie gemeinsam mit der Familie und der Kirche den „ganzen Menschen“ zu einem vollkommenen Gebilde formt.

Wie Dr. Beck bemerkt, ist die neuere Pädagogik, welche mit Locke und Rousseau anhebt, einseitig und individualistisch. Sodann haben die Sozialpolitiker, zu denen Ratorp und Bergmann zählen, einer Staatspädagogik gerufen. Sie sind jedoch der entgegengesetzten Einseitigkeit verfallen und jetzt schon auf dem Wege, sich mit den Wahngelbten des sozialistischen Staates zu befreunden. Da ist es nun erfreulich und verdienstlich, daß man in maßgebenden Kreisen, bei tonangebenden Männern immer mehr und mehr zur Ansicht kommt: eine Wahrheit sozialer Klassen kann, darf und muß auf die Entwicklung der Schule ihre Ansprüche erheben. Diese Faktoren sind die Familie, die Kirche, die bürgerliche Gemeinde und der Staat, und ihr geordnetes Zusammenwirken und ideales Ineinandergreifen sollen den sozialen Charakter der Volksschule begründen.

Die soziale Erziehungsaufgabe der Volksschule umfaßt somit, dem Wesen der Sache gemäß, ein Dreifaches: Erstens hat die Schule das Kind zur Uebung der sozialen Tugenden, als da sind Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Selbstüberwindung, Pflichttreue und Arbeitsfreude zu erziehen. Zweitens soll die Schule vermitteln diejenige geistige Ausrüstung, welche das Kind braucht, um beim Eintritte ins Berufsleben den wirtschaftlichen Anforderungen der Zeit gewachsen zu sein, den Kampf

um die Existenz erfolgreich zu kämpfen und für sich und die Seinen ein ehrliches Auskommen zu finden, ohne der Gesellschaft zur Last zu fallen. Drittens muß die Schule lehren, daß das Kind einstens, je nach Maßgabe seiner sozialen Stellung, die Pflichten gegenüber den erwähnten Verbänden mit Gewissenhaftigkeit und Treue als heilige Gebote der Religion betrachtet.

Dabei darf der soziale Einfluß der Volksschule keineswegs überschätzt werden. Die grundlegenden sozialen Ideen und Begriffe zeitigt das Elternhaus. Sind die Eltern Sozialisten, so mag der Lehrer noch so eifrig die bürgerliche Gesellschaftsordnung verteidigen, er wird das Kind schwerlich zu andern Anschauungen befehlen. Waltet umgekehrt im Elternhause ein gesunder christlicher Geist, so werden selbst die feurigsten Schimpfereien liberaler oder sozialistischer Lehrer den in der Kindesseele festgewurzelten Glauben nicht erschüttern. Der Volksschule erwacht daher durch das Vorwärtsschreiten der Gegenwart eine Reihe wichtiger neuer Aufgaben. Ist es ja die Volksschule, welche den Grund legt zu dem, was der Mensch im spätern Leben ist und wirkt. Auch ist zu berücksichtigen, daß der weitaus größte Teil unserer Jugend den arbeitenden Ständen angehört, derselbe darum gefaßt und darauf gerüstet sein muß, gleich nach dem Verlassen der Schule den Kampf ums Dasein in harter Lohnarbeit zu beginnen. Also liegt der Volksschule die Pflicht ob, die Jugend des Arbeitervolkes zwar nicht für die Handwerksberufe und industriellen Fertigkeiten direkt vorzubilden, das ist Sache der Berufslehre, wohl aber jene intellektuell und moralisch zu befähigen, sich der Mittel, welche das moderne Erwerbsleben sogar dem Besitzlosen an die Hand gibt, mit Sicherheit und mit Gewandtheit zu bedienen, um in beharrlicher Arbeit und Strebbarkeit zu befriedigendem Wohlstande zu gelangen.

Damit überdies die soziale Pflicht durch die öffentliche Schule erfüllt werde, ist mit aller Entschiedenheit zu verlangen, daß in ihr der Geist des Christentums herrsche. Ein christliches Volk hat das Recht, für seine Kinder eine christliche Schule zu fordern, und diese öffentliche Schule, welche aus den Steuern des christlichen Volkes unterhalten und von christlichen Kindern besucht wird, muß konfessionell, und nicht bloß eine allenfalls tolerierte Privatschule sein. Eine christliche Volksschule darf ihrerseits auch den vollberechtigten Anspruch erheben auf das Vertrauen der Eltern aller Volksklassen, der Kapitalisten wie der Arbeiter, der Bauern wie des Adels, der Hohen wie der Niedrigen. Es ist deshalb sehr zu beklagen und nicht genug zu bedauern, daß man vielerorts besondere Schulen für „bessere Familien“ einrichtet, die Kinder

der arbeitenden Stände aber Schulen zutreibt, wo sie ganz „unter sich“ sind und eine Behandlung erfahren, welche die verfassungsgemäße „Gleichheit aller vor dem Gesetze“ festsam beleuchtet. In der Tat beginnt beim System der „Klassenschule“ die Scheidung der Klassen schon auf der Schulbank; die gegenseitige Entfremdung, die Verachtung des Proletariates einerseits, den Haß gegen die privilegierten Stände andererseits werden so der Jugend beigebracht. Dagegen bildet erfahrungsgemäß der gemeinsame Schulunterricht für die heranwachsenden Generationen ein stark einigendes Band, wodurch die Klassengegensätze sich mildern, das Gemeingefühl sich hebt, der soziale Friede begründet wird. Es bilden sich edle, dauerhafte Jugendfreundschaften zwischen den Altersgenossen aus bescheidenen Arbeiterfamilien und aus höhern Ständen. Die Arbeiterkinder fühlen sich durch den Verkehr mit den Sprossen aus vornehmen Kreisen veredelt, sie lernen zuversichtlicher und hoffnungsfreudiger ins Leben blicken.

Uebrigens begründet die jetzige staatliche Volksschule durchaus nicht das Völkerglück. Prof. Beck schreibt hierüber:

„In den mitteleuropäischen Ländern krankte dieselbe an Gebrechen, wodurch das Volkswohl geschädigt, die Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsfreude der Jugend ertötet, ein halbgebildetes Geschlecht und ein Schreiber-, Kommiss-, Publizisten-, Schönredner- und Demagogenschwarm herangezogen wird, während das erhabene Handwerk fast keine wahrhaften Rekruten mehr findet, weil, wie der redliche Bauer und Handwerker mit Recht klagen, jetzt niemand mehr arbeiten, sondern alles nur schreiben, schwätzen und das Gerlein machen will.“ Dann fährt Dr. Beck fort und sagt: „Nicht um eine sofortige totale Umwälzung des bestehenden Schulorganismus kann es sich handeln. Das Richtige wird vielmehr die allmähliche, schrittweise Umgestaltung des Volksschulwesens nach Ziel und Methode sein. Lehrer und Lehrmethode sollen vom Wehen des christlich-sozialen Geistes durchdrungen werden. Aus diesem Geiste heraus müssen sie ihre Aufgabe erfassen. Die dadurch bedingten Fortschritte und Aenderungen werden durch die Macht der Konsequenz mit der Zeit von selbst zur Umbildung des Volksschul-Organismus führen.“ (Schluß folgt.)

Bur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern.

(Fortsetzung.)

Graubünden. Obligatorische Hilfskasse. Beitrag des Staates: Fr. 15 per Lehrstelle, Lehrer: ebenfalls Fr. 15 per Jahr. Ruhegehalt im Invaliditätsfall Fr. 100 nach 10, Fr. 200 nach 20, Fr. 300 nach 30, Fr. 400 nach 40 Dienstjahren. Witwen erhalten den gleichen Betrag.

Aargau. Staatliche Ruhegehälter ohne Beitragspflicht der Gemeinden oder der Lehrerschaft: nach 40 Dienstjahren im Maximum 50 % der Besoldung, also Fr. 850—900. Außerdem besteht eine für die Lehrer obligatorische Witwen- und Waisenkasse. Lehrerinnen ausgeschlossen. Der Staat trägt Fr. 8500 (per Lehrstelle Fr. 12) bei, jedes Mitglied Fr. 30. Witwen und Waisen erhalten zusammen Fr. 200—220 per Jahr (je nach dem Rechnungsabschluß).